

# **Freundeskreis der katholischen Grundschule Overbergschule**

## Satzung

### **§ 1 Name des Vereins**

„Freundeskreis der katholischen Grundschule Overbergschule "

Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst; er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"steuerliche Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder an der katholischen Schule Overbergschule in Delmenhorst.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Lehrerkollegium bzw. der Eltern untereinander durch geeignete Veranstaltungen,
- durch das Aufbringen von Finanzmitteln, die dann der Schule zur Verfügung gestellt werden, um weitere Lehr- und Lernmittel anzuschaffen oder auch andere Aufgaben aus dem Schulleben in Angriff zu nehmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied können Eltern der Schüler und ehemaliger Schüler, Lehrer und sonstige Freunde und Förderer der Schule sein.

Die Aufnahme in den Freundeskreis erfolgt durch schriftlichen Antrag des Bewerbers und durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) jederzeit mit Auslauf zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung oder durch vom Mitglied eigenhändig unterschriebene Austrittserklärung per E-Mail an den Vorstand an die zuletzt den Mitgliedern mitgeteilte E-Mail- Adresse
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Streichung
- d) oder Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

### **§ 4 Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Beiträge, -Vereinsvermögen**

Von allen Mitgliedern wird jährlich ein Mindestbeitrag von € 12,- erhoben, der jeweils zum 01.04. des Jahres fällig wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Das Vereinsvermögen wird dem Vorstand zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung des Vereinszwecks (§2) verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen mit beschränktem Aufgabengebiet berufen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassenwart

Als beratendes Mitglied gehört ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Overbergschule dem Vorstand an.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der vorhandenen Gelder und sonstigen Sachwerte sowie über alle Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins (§2) erforderlich sind.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes, insbesondere auch die Ausführung der

Vorstandsbeschlüsse, obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Vertretungsfall wird er vom 1. Stellvertreter bzw. 2. Stellvertreter vertreten.

Die Vereinskasse wird vom Kassenwart geführt, der auch die Beiträge einzieht. Die Kassenführung wird einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung benannt werden, geprüft.

Der Schriftführer hat die Niederschrift von Sitzungen und Versammlungen anzufertigen und den anfallenden Schriftwechsel sowie das Mitgliederverzeichnis zu führen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden auf Antrag statt. Zu diesen hat der Vorstand die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. In der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres muss der Vorstand eine Jahreshauptversammlung einberufen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer und deren Entlastung
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- gegebenenfalls Satzungsänderungen

Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei ordnungsmäßiger Ladung nach Abs. 1 Satz 2 ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

### **§ 11 Liquidation**

Das Vermögen des Vereins geht bei seiner Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die katholische Overbergschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls bei Auflösung des Vereins die Schule nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Christophorus zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Durch diese Satzung nicht festgelegte Fragen werden gemäß dem deutschen Vereinsrecht behandelt.

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 10.02.2016 einstimmig beschlossen und ersetzt ab diesem Tag die bisherige Fassung vom 28.08.2001.